Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6050**

14. Wahlperiode 16. 05. 2001

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Carsten Hübner, Uwe Hiksch, Petra Pau und der Fraktion der PDS

EU-Richtlinienvorschlag zu Mindeststandards in Asylverfahren ist ein wichtiger Schritt für einen wirksamen Flüchtlingsschutz in Europa

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Europäische Kommission am 21. September 2000 den Entwurf einer Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgelegt hat.

   Der Entwurf ist im Wesentlichen ein wichtiger Versuch, den bisher durch die Ministerialbürokratie geprägten und die Öffentlichkeit ausschließenden Entscheidungsprozess im Bereich des Ausländer- und Asylrechts auf der Ebene der Europäischen Union nunmehr transparent werden zu lassen.

2. Der Deutsche Bundestag erinnert daran, dass der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Bedeutung bekräftigt hat, „die die Union und die Mitgliedstaaten der unbedingten Achtung des Rechts auf Asyl beimessen“, und ausdrücklich seine Absicht betont hat, „auf ein gemeinsames Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention stützt“.

3. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zum Menschenrechts- und Asylschutz in Europa. Er betont, dass gemeinsame Mindeststandards für Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union in dieser Tradition stehen und einen wirksamen Schutz der Grundrechte sicherstellen müssen. Hierfür stellt der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission einen guten Ansatz dar. Insoweit steht er auch nicht in Konkurrenz zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

4. Der Deutsche Bundestag begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen zu einem besonderen Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die für jede Person unter 18 Jahren gelten müssen.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in den Beratungen über den Richtlinienentwurf insbesondere darauf hinzuwirken, dass

   a) zur inhaltlichen völkerrechtlichen Grundlage für gemeinsame Mindeststandards entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte neben der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Europäische Menschenrechtskonvention, namentlich ihr Artikel 3 (Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), sowie Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemacht werden;

   b) die Richtlinie verfahrensrechtliche Regelungen unmöglich macht, die die Zulässigkeit eines Asylantrages davon abhängig machen, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist nach der Einreise gestellt wird;

c) die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass über Asylanträge einzeln, objektiv, unparteiisch und wohlwollend entschieden wird sowie in Zweifelsfällen zugunsten des Antragstellers zu entscheiden ist;

d) Asylsuchende zu ihrem Schutzbegehren persönlich durch Bedienstete der für die Entscheidung über den Asylantrag zuständigen Behörde und nicht durch Angestellte anderer Behörden angehört werden;

e) auch in Zulässigkeits- und beschleunigten Verfahren Asylsuchende die Gelegenheit erhalten, das Protokoll über die mündliche Anhörung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen;

f) in allen Verfahren und in jedem Verfahrensstadium sichergestellt ist, dass die Asylsuchenden einen Rechtsanspruch darauf haben, dass für sie kostenfrei eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher in der jeweiligen Muttersprache hinzugezogen wird;

g) Verfahrensbevollmächtigte oder Beistände zu allen Verfahren und in jedem Verfahrensstadium – auch wenn sich die Asylsuchenden in „abgeschlossenen Bereichen“ befinden – effektiven Zugang erhalten sowie die kostenlose Rechtsberatung schon zu Beginn des Verfahrens und in jeder weiteren Verfahrensphase sichergestellt ist;

h) nur für solche Fälle ein „beschleunigtes“ Überprüfungsverfahren vorgesehen wird, in denen eine eindeutige Gewissheit darüber besteht, dass der Asylantrag „jeglicher Grundlage entbehrt“, weil er „keinerlei Hinweise auf eine dem Asylbewerber drohende Verfolgung“ enthält (Zitate aus der Begründung für den Richtlinienentwurf), und dass keine anderen Faktoren zur Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet führen dürfen;

i) das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht in die Richtlinie übernommen wird;

j) in jedem Verfahren sichergestellt ist, dass die Asylbegehrenden bis zum rechtskräftigen negativen Abschluss der Überprüfung ihres Schutzbegehrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont bleiben.

6. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass der Richtlinienentwurf Asylsuchenden die Möglichkeit einräumt, die pauschale Vermutung, ein Drittstaat, über den sie eingereist sind, sei für sie sicher, bezogen auf die jeweilige Person zu widerlegen. Der Deutsche Bundestag verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach auch dann, wenn in einem Mitgliedstaat generalisierende Bestimmungen über die Sicherheit in einem Drittstaat bestehen, stets eine konkrete Einzelfallprüfung erforderlich ist (Entscheidung vom 7. März 2000 – T. I. gegen Vereinigtes Königreich – Nr. 43844/98, Informationsbrief Ausländerrecht 2000, S. 321).

7. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass das Recht von Asylsuchenden auf Asylverfahren innerhalb des Gemeinschaftsgebietes ausdrücklich sichergestellt wird.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihn zeitnah über den Fortgang der Beratungen zu diesem Richtlinienentwurf zu informieren.

Berlin, den 16. Mai 2001

Ulla Jelpke
Carsten Hübner
Uwe Hiksch
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333